

...4... AUSFERTIGUNG
SATZUNG

Ortsgemeinde Badenheim über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Ortsgemeinde Badenheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Badenheim in dem durch § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.
- (2) Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Gemeinde Badenheim in den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Bebauungsplangebieten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

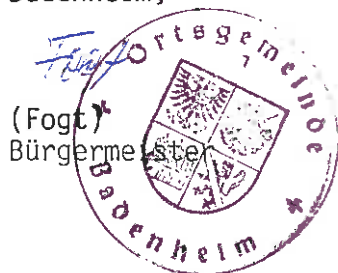
§ 2

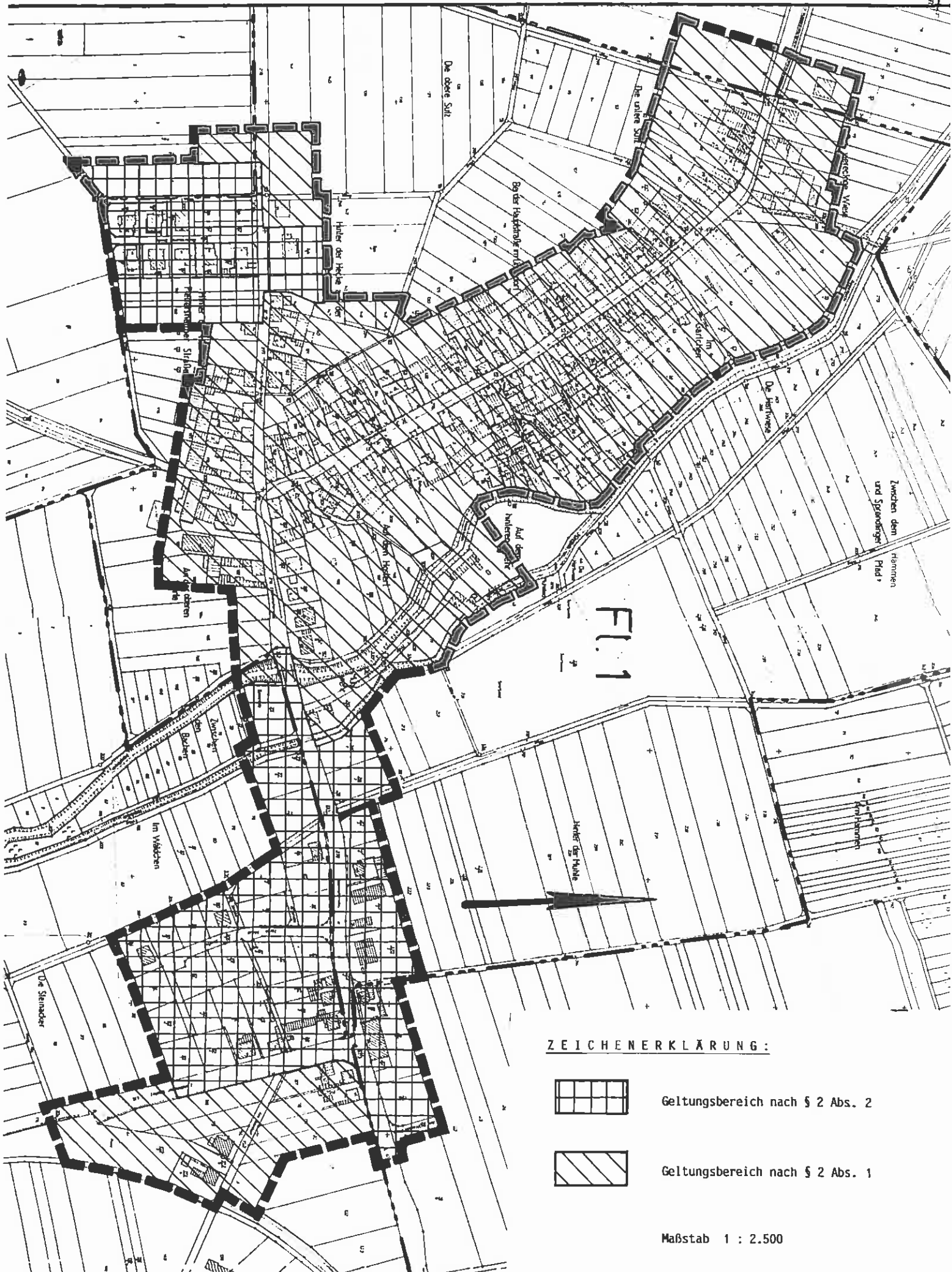
- (1) Der Geltungsbereich des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorkaufsrechts ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte schraffiert gekennzeichnet.
- (2) Der Geltungsbereich des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorkaufsrechts ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte kariert gekennzeichnet.
- (3) Die vorbezeichnete Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

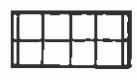
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Badenheim, 10.2.93





ZEICHENERKLÄRUNG:



Geltungsbereich nach § 2 Abs. 2



Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1

Maßstab 1 : 2.500